



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

***dynawell ag
Grindelstrasse 6,
8303 Bassersdorf***

Fon	+41 44 813 12 11
Fax	+41 44 813 13 11
Email	info@dynawell.com
Web	www.dynawell.com

INHALTSVERZEICHNIS

1	GELTUNGSBEREICH	3
2	VERTRAGSBESTANDTEILE UND RANGORDNUNG DER VERTRAGSBESTANDTEILE ..	3
3	ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES	3
4	BEGINN UND ERFÜLLUNGSZEITPUNKT	3
5	LEISTUNGEN DER DYNAWELL AG	4
6	NUTZUNGSRECHTE	5
7	PFLICHTEN DES KUNDEN	6
8	PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND EIGENTUMSVORBEHALT	7
9	ZAHLUNGSVERZUG	8
10	GEWÄHRLEISTUNG DIENSTLEISTUNGEN	9
11	GEWÄHRLEISTUNG HARDWARE	10
12	HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND -BESCHRÄNKUNG	11
13	BEENDIGUNG DES VERTRAGES	12
14	FOLGEN DER VERTRAGSBEENDIGUNG	13
15	GEHEIMHALTUNG	13
16	DATENSCHUTZ	14
17	HÖHERE GEWALT	15
18	REFERENZEN UND MARKETING	15
19	VERRECHNUNGS- UND RETENTIONSRECHT, ABTRETUNG, ÜBERTRAGUNG	15
20	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16

1 GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: «AGB») regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten der dynawell ag, Grindelstrasse 6, 8303 Bassersdorf (nachfolgend: «dynawell ag») einerseits und dem Kunden der dynawell ag (nachfolgend: «Kunde») anderseits.
- 1.2 Die vorliegenden AGB dienen als Vertragsgrundlage und gelten auch ohne ausdrücklichen Hinweis für alle bestehenden und zukünftigen Verträge zwischen den Parteien. Allfällige Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden gelten als wegbedungen.

2 VERTRAGSBESTANDTEILE UND RANGORDNUNG DER VERTRAGSBESTANDTEILE

- 2.1 Das Bestellformular / der betreffende Leistungsbeschrieb spezifiziert den Leistungsumfang (die konkret bezogenen Produkte und Dienstleistungen), insbesondere die Funktionalitäten, Module und Optionen, die Software as a Service Dienste und anderen Dienstleistungen, Lizenzbedingungen und /oder Lieferantenbedingungen, Anzahl Nutzer, Systeme und Equipment, ihre Integration und die der Schnittstellen, Betriebszeiten und Ort sowie Art der Dienstleistung, wie Datensicherungen, Support und Wartung / Verfügbarkeit und geplante Wartungsfenster, Standort- oder SLA-spezifische Abweichungen der Dienstleistungen, Preise, Vertragsdauer bzw. Mindestvertragsdauer und Kündigungsfristen, Servicekontakte, Umfang einer allfälligen Personendatenverarbeitung sowie unter Umständen auch technische Anforderungen beim Kunden und besondere Vereinbarungen.
- 2.2 Das Bestellformular zusammen mit diesen AGB, den Leistungsbeschreibungen und dem Auftragsverarbeitungsvertrag, sofern vereinbart, bilden den Vertrag (zusammen nachfolgend: «Vertrag»). Allfällige Anpassungen oder spezielle Kundenwünsche sind im Bestellformular zu erfassen.
- 2.3 Die Bestimmungen des Bestellformulars / Leistungsbeschriebs gehen bei Widersprüchen jenen in den AGB vor. Die Bestimmungen des Auftragsvertragsvertrages (AVV) gehen allen Bestimmungen vor, ausser dem Bestellformular.
- 2.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, sofern ausdrücklich im Bestellformular vereinbart.

3 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

- 3.1 Der Vertrag mit der dynawell ag über die Nutzung der jeweiligen Leistung der dynawell ag («Auftrag») kommt mit dem Zugang des seitens der dynawell ag unterzeichneten Bestellformulars beim Kunden oder mit dem Beginn der Erfüllung der Vertragsleistung durch dynawell ag zustande.

4 BEGINN UND ERFÜLLUNGSZEITPUNKT

- 4.1 Die dynawell ag legt den Beginn oder den Erfüllungszeitpunkt ihrer Vertragsleistung im Bestellformular fest. Dieser kann von der Vorauszahlung der Dienstleistung abhängig sein. Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass sich der Erfüllungszeitpunkt oder der Beginn der Vertragsleistung aus organisatorischen oder technischen Gründen verzögern kann. Hieraus kann der Kunde unter keinem Titel weder Rechte noch Ansprüche gegenüber der dynawell ag ableiten.
- 4.2 Bei Dauerschuldverhältnissen beträgt die Mindestlaufzeit 12 Monate oder je nach Vereinbarung 24 oder 36 Monate oder die Laufzeit ist gemäss den Angaben im Bestellformular.

5 LEISTUNGEN DER DYNAWELL AG

5.1 Im Allgemeinen

5.1.1 Die dynawell ag bietet vorrangig Dienstleistungen aller Art im IT-Bereich an und stellt ihre Dienstleistungspakete im Rahmen des Vertrags mit dem Kunden und den betrieblich zur Verfügung stehenden Ressourcen bereit. Daneben vertreibt die dynawell ag Produkte wie eigene Software, Whitelabel-Produkte, Drittprodukte.

5.1.2 Die Leistungspflicht der dynawell ag ergibt sich aus dem Vertrag mit dem Kunden. Der Gegenstand des Vertrages wird auf dem Bestellformular erfasst und ist in den Leistungsbeschrieben der *Dienstleistungen* und *Produkte* detailliert beschrieben. Soweit die Lieferung von Produkten Gegenstand der Leistungspflichten ist, finden die nachfolgenden Bedingungen betreffend Produkte gemäss Ziffer 5.3 Anwendung, inklusive der darin enthaltenen Bestimmungen zu Drittprodukten. Soweit es sich um Dienstleistungen handelt, gelten die Ziff. 5.2 dieser AGB.

5.1.3 Eine Abnahme erfolgt bei Dienstleistungen nicht.

5.2 Dienstleistungen

5.2.1 Die dynawell ag bietet unter anderem Arten von Dienstleistungen an, die in den jeweils geltenden Leistungsbeschreibungen und Lizenzbestimmungen spezifiziert werden:

5.2.1.1 *Datenbank oder Software as a Service*

Zugriff auf Datenbanken oder Softwareapplikationen und damit verbundenen Funktionalitäten mittels Internet.

5.2.1.2 *Managed Services*

Betrieb (Installation, Wartung und Support) von IT-Systemen (Soft- und/oder Hardware) dynawell ag Infrastruktur oder vor Ort beim Kunden.

5.2.1.3 *Anwendersupport und Applikationswartung*

Behebung von Störungen und Fehlfunktionen der Vertragsleistung am Betriebsstandort der dynawell ag zu den angegebenen Support- und Reaktions- und Behebungszeiten, auch mittels telefonischer Hotline-Support oder Remote Service-Tools.

5.2.2 Die dynawell ag kann jederzeit weitere Dienstleistungen nach Bedarf offerieren.

5.3 Produkte

5.3.1 Produkte der dynawell ag wie auch Drittprodukte werden im Bestellformular aufgeführt. Sämtliche Ansprüche und Lizenzbestimmungen ein Produkt betreffend ergeben sich aus den im Leistungsbeschrieb aufgeführten Lizenzbestimmungen. Für Software, Hardware oder Dienstleistungen («Drittprodukte») von Anbietern, die auf Seiten der dynawell ag eingesetzt werden («Dritten») gelten deren Produkt- und Lizenzbestimmungen gemäss Leistungsbeschrieben.

- 5.3.2 Sofern keine Lizenzbestimmungen in den Leistungsbeschrieben aufgeführt werden, gilt was folgt u.a. auch für die Nutzung des Kundenportals: Die dynawell ag räumt dem Kunden ein nicht ausschliessliches, räumlich auf die Schweiz, Fürstentum Liechtenstein und die Mitgliedstaaten der EU beschränktes und zeitlich auf die Vertragsdauer beschränktes (entgeltliches) und widerrufliches Nutzungsrecht ein.
- 5.3.3 Die dynawell ag ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung. Alle Sendungen, einschliesslich etwaiger Rücksendungen, gehen auf Rechnung des Bestellers. Nutzen und Gefahr der zu liefernden Produkten gehen mit deren Versand ab Hersteller/Distributor auf den Besteller über.
- 5.3.4 Wenn es auf Seiten des Lieferanten zu Lieferverzögerungen von mehr als zwölf Monaten kommt, trifft den Kunden nach Ablauf dieser Frist keine Abnahmepflicht in Bezug auf die verspäteten Lieferungen mehr, der Kunde ist insoweit von seiner Abnahmepflicht befreit.
- 5.3.5 Die Verantwortung für die Auswahl, die Konfiguration, den Einsatz sowie den Gebrauch von Produkten sowie die damit erzielten Resultate liegt beim Kunden.
- 5.3.6 Die Lieferung ist sofort nach Empfang zu prüfen. Lieferfehler, defekte oder fehlerhafte Produkte müssen der dynawell ag schriftlich und unverzüglich, jedoch nicht später als fünf Arbeitstage nach Lieferung gemeldet werden. Danach gelten die von der dynawell ag gelieferten Produkte ohne schriftliche Mängelrüge innert 5 Tagen nach Empfang der Produkte bzw. nach Erbringung der Leistungen als abgenommen und durch den Besteller genehmigt. Installation sowie jegliche operative Inbetriebnahme der Werke und Produkte kommt der rügefrieren Abnahme gleich. Nach Ablauf dieser Frist ist die Rückgabe nicht mehr möglich. Die Rückgabe von Produkten wird nur angenommen, wenn sich die Ware in komplettem, originalverpacktem und ungeöffnetem Zustand befindet.

6 NUTZUNGSRECHTE

- 6.1 Der dynawell ag oder den betreffenden Dritten stehen sämtliche Immaterialgüterrechte und das Know-how an aller/allen Software, Entwicklungswerkzeuge, Methodologien, Produkt- bzw. Servicebezeichnungen, Prozesse, Technologien, Algorithmen usw. (nachstehend: „Immaterialgüter“) zu, welche von der dynawell ag zur Durchführung der Leistungen unter dem Vertrag eingesetzt und erschaffen werden. Unter Vorbehalt der hierin erteilten Rechteeinräumung sowie den Lizenzbestimmungen und den zwingend anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erwirbt der Kunde unter keinem Titel Eigentumsrechte an den Immaterialgütern.
- 6.2 Wird die vertragsgemässe Nutzung von Produkten oder Dienstleistungen durch den Kunden ohne ein Verschulden der dynawell ag und / oder des Kunden wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter beeinträchtigt, so darf die dynawell ag das Produkt rückfordern oder den Dienst einstellen. Der Kunde wird darüber umgehend informiert. In diesem Fall besteht keine Pflicht zur Zahlung. Sonstige Ansprüche oder Rechte des Kunden bleiben unberührt.
- 6.3 Zum Bezug von Dienstleistungen ist nur der im Bestellformular erwähnte Kunde und seine der dynawell ag gegenüber mitgeteilten Mitarbeiter ermächtigt (nachstehend: «Benutzer»).

- 6.4 Allfällige im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit auf Seiten des Kunden beigezogene Aussenstehende sind berechtigt, die Dienstleistungen und Produkte der dynawell ag zu nutzen, sofern deren Tätigkeit in direktem Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Pflichten gegenüber dem Kunden steht, wie z.B. Temporärmitarbeiter, Secondements oder andere Personen, die in die Arbeitsorganisation des Kunden integriert sind. Darüber hinaus dürfen keine Dienstleistungen oder Produkte der dynawell ag an nicht vom Kunden benannte Nutzer («Unbefugte») zugänglich gemacht, weiterverkauft, vervielfältigt, veräussert, oder zeitlich begrenzt überlassen werden, es sei denn dies sei ausdrücklich anders vereinbart worden.
- 6.5 Der Kunde verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass Benutzer und Aussenstehende die aus dem Vertrag erwachsenden Pflichten ebenfalls einhalten.
- 6.6 Soweit sich die persönlichen Angaben der Benutzer ändern, sind der dynawell ag die Aktualisierungen mitzuteilen bzw. bei Vorhandensein eines Benutzerkontos im Kundenportal ist der Kunde verpflichtet dies selbst online aktuell zu halten.
- 6.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, Produkte oder Dienstleistungen über die nach Massgabe der Bestellung erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Unbefugten nutzen zu lassen oder diesen zugänglich zu machen. Ebenfalls ist es dem Kunden untersagt, Produkte zu vervielfältigen, zu veräussern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen.
- 6.8 Wird abweichend hiervon vereinbart, dass Nutzungsrechte für Software auf Dritte übertragen werden können, müssen alle Kopien den Original- Copyright-Vermerk sowie alle sonstigen Schutzvermerke tragen.

7 PFLICHTEN DES KUNDEN

- 7.1 Der Kunde ist angehalten, vor Inanspruchnahme des Supports unter seiner Kontrolle stehenden Informatik-Anlagen und Geräte, welche für die Dienstleistungen der dynawell ag benutzt werden, zu kontrollieren und zu warten, die Handbücher zu konsultieren und aufgetretene Fehler oder Fehlermeldungen soweit möglich zu dokumentieren, die diesbezügliche Dokumentation bereitzuhalten sowie während eines Telefonanrufes Zugriff auf sein System zu haben. Anwendersupport kann keine Einführungsschulung ersetzen. Der Kunde hat die Daten inklusive Programmdateien vor unbefugtem Zugriff und Manipulation zu schützen.
- 7.2 Der First Level Support steht gemäss den auf der Website der dynawell ag zu findenden Zeiten zur Verfügung: <https://www.dynawell.com/unternehmen/kontakt>
- 7.3 Der Kunde hat der dynawell ag während der Supportzeiten gemäss Ziffer 7.2 und wenn die Erhaltung der Dienstqualität dies erfordert, Zugang zu den technischen Anlagen, die von der dynawell ag zur Verfügung gestellt werden oder die zur Nutzung der Dienstleistungen der dynawell ag genutzt werden, sowie zu weiteren Anlagen, die für die Verfügbarkeit der Dienstleistungen der dynawell ag notwendig sind, zu gewähren. Der Kunde stellt hierbei sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und im erforderlichen Umfang unentgeltlich für die dynawell ag erbracht werden. Die Mitwirkungspflichten sind wesentliche Pflichten des Kunden. Kommt der Kunde den in dieser Ziffer genannten Pflichten nicht in gehöriger Weise nach, so sind die daraus entstehenden Kosten infolge Verzögerungen, Mehraufwendungen, Schäden etc. vom Kunden zu tragen.

7.4 Der Kunde ist verpflichtet, insbesondere die folgenden Sorgfaltspflichten einzuhalten:

- a) Die ihm bzw. den Benutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen vor dem Zugriff durch Unbefugte schützen und nicht an unberechtigte Benutzer weitergeben.
- b) Der Kunde verpflichtet sich, die erforderliche Einwilligung der jeweils Betroffenen einzuholen, soweit er im Rahmen der Nutzung personenbezogene Daten bearbeitet und kein gesetzlicher Rechtfertigungsgrund vorliegt.
- c) Vor der Versendung von Daten und Informationen diese auf Schadcode prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen;
- d) Bei einer Störungsmeldung die dynawell ag zu entschädigen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen der dynawell ag vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können;
- e) Die von ihm berechtigten Benutzer verpflichten, ihrerseits die für die Nutzung der Dienste hier aufgeführten Bestimmungen einzuhalten.
- f) Die Produkte oder SaaS-Dienste nicht durch Unbefugte nutzen zu lassen oder es Unbefugten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, Softwareapplikationen oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräussern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen.
- g) Für jeden Fall, in dem der Kunde die Nutzung von Diensten oder Produkten durch Unbefugte oder durch Unbefugte schuldhaft ermöglicht, hat der Kunde der dynawell ag den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
- h) Im Falle einer unberechtigten Nutzungsüberlassung hat der Kunde der dynawell ag auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Benutzer zu machen, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.
- i) Bei Verdacht eines Straftatbestands kann die dynawell ag die Nutzung einschränken oder sperren.

8 PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND EIGENTUMSVORBEHALT

8.1 Mit Vertragsschluss verpflichtet sich der Kunde zur Bezahlung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen.

8.2 Alle gemäss Bestellung vereinbarten Preise für Dienste der dynawell ag lauten auf Schweizer Franken und verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und sonstige öffentliche Abgaben.

Die Pflicht des Kunden zur Vergütung von wiederkehrenden Dienstleistungen der dynawell ag beginnt mit ihrer Inbetriebnahme, es sei denn der Kunde verzögert diese oder etwas anderes wird im Bestellformular vereinbart.

Die Zahlungsfristen richten sich nach dem Leistungsbeschrieb, sofern nicht anders vereinbart im Bestellformular. Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde automatisch ohne Mahnung in Verzug. Allfällige Einwände gegen die Rechnung sind innerhalb der Zahlungsfrist vom Kunden schriftlich zu erheben. Erfolgen innert Frist keine Einwände, gilt die Rechnung als vom Kunden für gut befunden. Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Kalendermonats anteilig zu zahlen. Danach sind die Preise jeweils kalendermonatlich, quartalsweise oder jährlich im Voraus zu zahlen.

- 8.3 Die Preise für die Dienste der dynawell ag ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste. Preisänderungen werden dem Kunden so früh wie möglich mitgeteilt. Die dynawell ag kann während der Vertragslaufzeit Preisänderungen in angemessenem Umfang vornehmen. Dasselbe Recht hat die dynawell ag im Fall eines ungewöhnlich intensiven oder besondere Kosten verursachenden Umfangs der Nutzung der dynawell-Dienste durch den Kunden.
- 8.4 Inkassonebenkosten hat der Kunde der dynawell ag zu erstatten. Gelieferte Produkte wie Softwareapplikationen, Betriebssoftware oder Lizenznutzungs-Rechte bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises oder, wenn diese im Rahmen einer Dienstleistung vermietet wurden, permanent im Eigentum der dynawell ag. Die dynawell ag behält sich entsprechend vor, im zuständigen Register einen Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB eintragen zu lassen. Der Kunde stimmt der Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes in allen für die Eintragung wesentlichen Punkten zu und wirkt bei allfälligen notwendigen zusätzlichen Erklärungen mit. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware durch den Kunden ist unzulässig.
- 8.5 Leistungen die unlimitiert angeboten werden (Speicher, Traffic, Rechenleistung, Support usw., je nach Produkt) unterliegen der Fair Use Policy. Überschreitet ein Kunde das Doppelte der bezogenen Leistung des Durchschnitts vergleichbarer Kunden, kann dies zu Mehrkosten führen. Auf jeden Fall sucht die dynawell ag in diesem Fall vorgängig das Gespräch mit dem Kunden. Werden Dienstleistungen der dynawell ag nach Aufwand abgerechnet, gilt ein Stundenansatz gemäss Bestellformular als vereinbart. Vorbehalten bleiben ausdrücklich anderslautende Vereinbarungen mit dem Kunden.
- 8.6 Wenn der Kunde oder die dynawell ag eine Erweiterung bzw. Änderung der Produkte- und/oder Dienstleistungen (z.B. weitere Module oder Optionen) möchte, gehen die Parteien wie folgt vor:
- a) Zustellung des Bestellformulars durch die dynawell ag, welche die Erweiterungen/Änderungen definiert;
 - b) Annahme durch Kunde, falls kein Widerspruch innert 10 Tagen erfolgt.
- 8.7 Die Angaben zu Lieferzeitpunkt erfolgen ohne Gewähr und stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Belieferung der dynawell ag, insbesondere bei Drittprodukten.
- 8.8 Ein vereinbarter Termin verlängert sich stets um den Zeitraum, mit dem der Kunde selbst mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten in Verzug ist.
- 8.9 Transport, Versicherung, Zoll und allfällige Export- bzw. Zollformalitäten bei Wiederausfuhr von Produktlieferungen, etc. sind in jedem Fall Sache des Kunden.

9 ZAHLUNGSVERZUG

- 9.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die dynawell ag berechtigt, ihre Leistungen einzustellen oder zu sperren. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Leistungserfüllung durch die dynawell ag und bleibt verpflichtet, die periodisch fälligen Entgelte zu zahlen. Für die Wiederaufschaltung wird eine Bearbeitungsgebühr von mindestens CHF 50.00 erhoben.
- 9.2 Bei Zahlungsverzug ist die dynawell ag ausserdem berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% per annum zu erheben.

9.3 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Rechnungsperioden mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines Teils davon in Verzug, kann die dynawell ag das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.

9.4 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs behält sich die dynawell ag vor, insbesondere für Kosten, die dynawell ag durch Mahnungs- und Zwangsvollstreckungsverfahren entstehen. Für Mahnungen kann die dynawell ag Mahngebühren von mindestens CHF 20.00 pro Mahnung erheben.

10 **GEWÄHRLEISTUNG DIENSTLEISTUNGEN**

10.1 Die dynawell ag erbringt die Dienstleistungen professionell und sorgfältig gemäss dem aktuellen Stand der Technik. Die dynawell ag verpflichtet sich innerhalb der Supportzeiten gemäss Ziffer 7.2 Massnahmen zur Behebung von Störungen und Fehlfunktionen der Dienstleistungen in Angriff zu nehmen bzw. durchzuführen. Ausserhalb der Supportzeiten gilt, sofern vereinbart, das vom Kunden gewählte Service Level Agreement.

10.2 Für den Betrieb des Internets und damit den Zugang zu den Dienstleistungen von dynawell ag ist der Kunde selbst verantwortlich. Die dynawell ag kann insbesondere keine Gewähr für die Unterbruchs- und störungsfreie Funktion der Dienstleistungen oder für einen absoluten Schutz ihres Netzes vor unerlaubten Zugriffen oder unerlaubtem Abhören übernehmen. Bei Störungen im Bezug und der Nutzung von Dienstleistungen steht dem Teilnehmer lediglich das Recht auf Rücktritt von diesem Vertrag zu, sofern er die dynawell ag über die Störung umgehend schriftlich informiert und zur Behebung zweimal eine angemessene Frist angesetzt hat. Angekündigte Unterbrechungen der Dienste, insbesondere infolge von Wartungsarbeiten des entsprechenden Medienlieferanten gelten nicht als Störungen.

10.3 Geplante Unterbrüche von Diensten werden den Kunden nach Möglichkeit vorgängig mitgeteilt. In der Regel finden Unterbrüche während angekündigten Servicefenstern von der dynawell ag statt. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften stehen dem Kunden aus dem Unterbruch der Vertragsleistung durch die dynawell ag unter keinem Titel Rechtsbehelfe und Ansprüche, namentlich auf Minderung der Vergütung von der dynawell ag, zu.

10.4 Der Kunde hat einzig dann Anspruch auf Rückerstattung der von der dynawell ag in Rechnung gestellten Dienstleistungen, wenn dies in einem einzelvertraglichen Service Level Agreement gemäss Leistungsbeschreibung vorab schriftlich vereinbart wurde.

10.5 Bei allen anderen Ausfällen von Dienstleistungen erfolgt keine Rückvergütung von bereits bezahlten Gebühren. Dies gilt insbesondere bei Leistungsverzögerungen aus Gründen, die von der dynawell ag und den von ihr allenfalls beigezogenen Dritten nicht beherrscht werden können. Dazu gehören insbesondere Ereignisse der höheren Gewalt gemäss Ziff. 17. Die dynawell ag ist für die Zeit, während welcher das Ereignis der höheren Gewalt andauert, sowie während einer angemessenen Anlaufzeit danach, von der Erfüllung der betreffenden Pflichten befreit und haftet dem Kunden nicht für allfällige, aus der Nichterfüllung der betreffenden Pflichten resultierende, direkte oder indirekte Schäden.

10.6 Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern es sich nicht um behördliche Massnahmen handelt.

10.7 Allfällige Rückforderungsansprüche des Kunden erlöschen, wenn ein Ausfall nicht innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des betroffenen Kalendermonats schriftlich eingehend bei der dynawell ag gerügt und hierfür bei der dynawell ag eine entsprechende Gebührenrückforderung geltend gemacht worden ist. Im Falle von gerechtfertigten Forderungen wird die dynawell ag diese immer in Form einer Gutschrift mit künftigen Abonnementsgebühren verrechnen. Die Beweislast bezüglich der Nichtverfügbarkeit liegt beim Kunden.

11 **GEWÄHRLEISTUNG HARDWARE**

11.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich aufgrund der jeweils anwendbaren Bestimmungen des Dritten die allfällige Gewährleistung in der Regel nach deren Wahl auf Nachbesserung, Lieferung mängelfreier Ersatzware oder Gutschrift beschränken. Aufwendungen, die nach Lieferung von Hard- und Software Dritter von der dynawell ag beim Kunden erbracht werden, fallen nicht unter die Herstellergarantie. Dazu gehören insbesondere die Neuinstallation von Programmen, Konfiguration von Hardwareteilen und sonstige, in Zusammenhang mit der Lieferung der Hard- und Software stehende Aufwendungen. Bei der dynawell ag anfallende, notwendige Transport- und/oder Reisekosten zur Erbringung von Garantieleistungen gehen zu Lasten des Kunden.

11.2 Die dynawell ag übernimmt keine Garantie dafür, dass die Produkte unter beliebigen Einsatz- und Betriebsbedingungen dauernd für die vom Besteller bestimmten Anwendungen eingesetzt werden können und dabei die erwarteten Leistungen erbringen. Die dynawell ag und die in Erfüllung ihrer Pflichten beigezogenen Dritte («Subunternehmer») übernehmen keine Gewährleistung für Werke, darüber hinausgehenden Rechtsbehelfe und Ansprüche sind damit ausgeschlossen.

11.3 In jedem Falle ist die dynawell ag in folgenden Fällen von jeglichen Gewährleistungspflichten entbunden:

- a) wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist
- b) unsorgfältige Handhabung bzw. Nichteinhaltung der empfohlenen Einsatz- und Betriebsbedingungen beim Gebrauch von Produkten
- c) Missachtung von Betriebs- oder Installationsvorschriften
- d) Eingriffe in oder Änderungen an den Produkten durch den Kunden oder Dritte
- e) Einflüsse durch nicht von der dynawell ag gelieferte bzw. autorisierte Produkte, Einrichtungen oder Programme
- f) Einwirkungen von Elementar-Ereignissen, durch unberechtigte Eingriffe durch den Kunden oder Drittpersonen oder durch äussere Einflüsse wie höhere Gewalt
- g) wenn Produkte End-of-Life sind
- h) Wiederverkauf oder Weitergabe an Dritte

11.4 Wenn die Nutzung des Vertragsgegenstands durch den Kunden oder Teilen davon durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Auffassung der dynawell ag eine Klage wegen der Verletzung von Schutzrechten droht, so hat die dynawell ag das Wahlrecht zwischen folgenden Massnahmen:

- a) Den Vertragsgegenstand derart verändern, dass er keine Schutzrechte mehr verletzt;
- b) Dem Kunden das Recht verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu nutzen;
- c) Den Vertragsgegenstand durch einen Vertragsgegenstand ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt und der entweder den Anforderungen des Kunden entspricht oder mit dem ersetzten Vertragsgegenstand gleichwertig ist;

- d) Den Vertragsgegenstand zurücknehmen und dem Kunden das bezahlte Entgelt abzüglich eines angemessenen Betrages für die Nutzung und den Wertverlust zu erstatten.

- 11.5 Die vorstehende Verpflichtung entfällt für Vertragsgegenstände, bei denen die Schutzrechtsverletzung auf einem vom Kunden stammenden Konzept oder darauf beruht, dass der Vertragsgegenstand vom Kunden geändert oder zusammen mit nicht von der dynawell ag gelieferten Vertragsgegenständen betrieben wurde.
- 11.6 Gewährleistungsansprüche sind innert 5 Arbeitstagen schriftlich geltend zu machen, ansonsten sind sie verwirkt.
- 11.7 Individualsoftware, Drittprodukte oder Dienstleistungen sind mit dieser Rechtsgewährleistung nicht erfasst. Ausser die hiervor abgegebenen Rechtsgewährleistungen, werden keine weiteren Gewährleistungen gegenüber Kunden abgegeben und darüber hinausgehenden Rechtsbehelfe und Ansprüche sind damit ausgeschlossen.

12 HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND –BESCHRÄNKUNG

- 12.1 Die Haftung der dynawell ag für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Gesamthaftung der dynawell ag ist, soweit gesetzlich zulässig, auf einen Betrag von 100% (hundert Prozent) der gesamten Zahlungen aus dem Zeitraum von 3 (drei) Monaten unmittelbar vor dem Ereignis, das zu der Haftung geführt hat, begrenzt. Dabei beträgt der Haftung auf Seiten der dynawell ag den Gesamthöchstbetrag von CHF 10'000.- (zehntausend Schweizer Franken) pro Schadensfall und mit einem Gesamthöchstbetrag von CHF 50'000.- (fünfzigtausend Schweizer Franken) während der Laufzeit dieser AGB und unabhängig von der Anzahl der Vorfälle oder damit verbundenen Vorfälle. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie auf einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder Produkthaftpflicht beruhen.
- 12.2 Die dynawell ag übernimmt keine Haftung für missbräuchliche Verwendung ihrer Produkte sowie für Drittprodukte. Für Drittprodukte gelten deren Haftungsbedingungen. Die dynawell ag haftet des Weiteren nicht für Transportschäden an den Produkten. Der Gefahrübergang findet mit Übergabe der Produkte an die Lieferanten statt. Die Produkte sind für die übliche kommerzielle Verwendung gemäss den Betriebsanleitungen bestimmt. Die Verwendung der Produkte für Sicherheitssysteme, Energieversorgung, Kernkraftwerke, militärische Einrichtungen, medizinische Geräte (insbesondere mit lebenserhaltender Funktion) sowie für die Herstellung von Waffen sind untersagt. Für die Verwendung in diesen Bereichen wird jegliche Haftung ausgeschlossen.
- 12.3 Jede Haftung der dynawell ag für ihre Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen.
- 12.4 Sämtliche Ansprüche in Bezug auf Hard- und Software gegen die dynawell ag verjähren zwei Jahre nach Ablieferung des betreffenden Produktes.

- 12.5 Jede Haftung für die versehentliche Offenlegung sowie Beschädigung oder das Löschen von (gespeicherten / übermittelten) Daten sowie den Verlust von Daten und / oder Dokumenten die über das System des Kunden gesendet und empfangen werden bzw. dort gespeichert sind, wird ausgeschlossen.
- 12.6 Der Kunde haftet vollumfänglich für die auf seiner Umgebung eingesetzten Software. Es ist Sache des Kunden sicherzustellen, dass die eingesetzte Software korrekt lizenziert ist, die dynamell ag hat dabei die Funktion der Beratung und Lizenzabwicklung.
- 12.7 Der Kunde haftet gegenüber der dynamell ag und Dritten für sämtliche Schäden egal aus welchem Rechtsgrund, die nachweislich aufgrund der vertrags- und/oder rechtswidrigen Benutzung der Produkte oder der dynamell ag -Dienstleistungen entstehen, oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung von Dienstleistungen oder Produkten verbunden sind, und hält diesbezüglich die dynamell ag vollumfänglich inklusive Rechtsdurchsetzungskosten, von jeglichen Ansprüchen frei. Der Kunde ist verpflichtet, die dynamell ag über drohende Verstöße innerhalb von 5 Kalendertagen schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde darf ohne vorgängige Zustimmung der dynamell ag keine Prozesshandlungen vornehmen und hat der dynamell ag auf Verlangen die Verteidigung gegen derartige Ansprüche zu überlassen, insbesondere die Prozessführung, einschliesslich eines Vergleichsabschlusses.
- 12.8 Die dynamell ag ist berechtigt, sowohl den Vergleichsverhandlungen als auch einem Rechtsstreit beizutreten.

13 **BEENDIGUNG DES VERTRAGES**

- 13.1 Der vorliegende Vertrag kann durch beide Seiten jeweils mit einer Frist von 30 (dreissig) Tagen beendet werden. Bei unbefristeten Dauerschuldverhältnissen endet der Vertrag mit Kündigung. Eine Kündigung kann unter Einhaltung einer Frist von 30 (dreissig) Tagen auf das Jahresende schriftlich ausgesprochen werden.
- 13.2 Aus wichtigem Grund können beide Parteien den Dienstleistungsvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die zur Verfügung stehenden Dienstleistungen der dynamell ag oder die mittels dieser Dienstleistung bezogenen Drittleistungen rechts-, vertrags- oder zweckwidrig bezogen, verwendet, an nicht autorisierte nicht vom Kunden benannte Nutzer («Unbefugte») zugänglich gemacht oder weitergegeben sowie wenn die Nutzungsbestimmungen der dynamell ag oder von Dritten bezüglich der Drittprodukte missachtet werden. Des Weiteren liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn:
- a) Der Kunde sich im Zahlungsverzug, in der Liquidation, im Konkurs befindet oder konkursrechtliche Massnahmen ergriffen wurden
 - b) Die dynamell ag oder ein Dritter zu irgendeinem Zeitpunkt die Ausübung eines wesentlichen Teils ihrer Geschäftstätigkeit einstellt oder alle seine Vermögenswerte oder einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte veräussert
 - c) Die dynamell ag oder ein Dritter durch eine Verordnung, ein Gesetz, einen Erlass oder eine staatliche oder sonstige Regierungsmaßnahme verhindert oder wesentlich beeinträchtigt wird;
 - d) Der Kunde gegen die Vertraulichkeit, Geheimhaltung und Verwertungsverbot oder den Datenschutz verstösst

e) Umstände höherer Gewalt gemäss Ziff. 17 vorliegen

14 FOLGEN DER VERTRAGSBEENDIGUNG

14.1 Soweit möglich und vorbehaltlich anderslautender Aufbewahrungspflichten löschen die Parteien nach Beendigung des Vertrages auf Anfrage hin innert 30 (dreissig) Tagen alle Aufzeichnungen und Informationen, welche sie im Rahmen der Vertragserfüllung erhalten haben.

14.2 Die notwendigen Vereinbarungen für die Fortführung der bis dahin von der dynawell ag unter dem Vertrag geleisteten Dienstleistungen durch die dynawell ag oder Drittanbieter werden vor der Beendigung verhandelt. Im Falle der Beendigung mit Kündigungsfrist werden diese Vereinbarungen zwischen den Parteien innerhalb der Kündigungsfrist getroffen und bei einer Beendigung ohne Kündigungsfrist sofort nach dem Erhalt der Kündigung. Dies ist insbesondere für die Übernahme oder Akquisition von Hardware, Software, Dokumentation, Zugangscodes und anderen Dingen wie Leasing-Verträge, Lizenzverträge und andere Verträge in Zusammenhang mit den Diensten, wie im Vertrag vereinbart, anzuwenden. Die dynawell ag kann dem Kunden für eine Übergangszeit Unterstützung leisten zu den von der dynawell ag festgelegten Preisen und Raten.

15 GEHEIMHALTUNG

15.1 Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die ihnen bei der Erfüllung des Vertrages (nachstehend: „Informationen“) zugänglich gemacht werden. Dazu zählen insbesondere, Preise, Informationen zu Preisen, Verfügbarkeiten, Produktdaten sowie weitere vertrauliche Daten und Informationen kommerzieller Natur wie Finanzdaten sowie Kunden- und Personendaten.

15.2 Der Kunde bezeichnet die Informationen welche vertraulich zu behandeln sind. Jede Partei verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages und fünf Jahre darüber hinaus weder die Informationen an Dritte zu offenbaren, weiterzugeben noch in einem anderen als dem vertraglichen Zusammenhang zu nutzen oder zu verwerten, ohne die schriftliche Genehmigung der anderen Partei einzuholen.

15.3 Die Geheimhaltungspflicht sowie das Nutzungs- und Verwertungsverbot betrifft nicht oder fällt weg betreffend Informationen, die beiden Parteien schon bekannt sind oder welche ihnen ausserhalb der Erfüllung der Vertragspflichten rechtmässig bekannt werden oder öffentlich zugänglich sind oder es werden. Vorbehalten bleiben gesetzliche Offenbarungspflichten.

15.4 Die Parteien gewährleisten, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, welche über das Arbeitsverhältnis hinaus dauert.

16 DATENSCHUTZ

16.1 Beide Parteien werden die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Subunternehmer und Mitarbeiter auf die Einhaltung entsprechender Datenschutz- und Geheimhaltungspflichten verpflichten. Mitarbeiter und Subunternehmer erhalten nur Zugang zu Personendaten des Kunden, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

16.2 Nur ausnahmsweise im Rahmen von Migrationen, Support oder sonstiger Fehlerbehebung kann es vorkommen, dass die dynawell ag oder ein von der dynawell ag beauftragter Dritte, überhaupt Einblick in Personendaten des Kunden und seiner Benutzer erhält. Ausschliesslich in diesem Zusammenhang ist die dynawell ag ein Auftragsverarbeiter. Der Umfang der betroffenen Personendatenkategorien, die Zwecke der Bearbeitung, die Dauer der Bearbeitung, die Weitergabe von Daten an Subunternehmer sowie Kontaktangaben zur Anlaufstelle Datenschutz werden im Anhang zum Auftragsdatenverarbeitungsvertrag aufgeführt.

16.3 Der Kunde bleibt Verantwortlicher und behält die alleinige Verfügungsbefugnis und das Eigentum an sämtlichen kundenspezifischen Daten (eingegebene, verarbeitete, gespeicherte und/oder ausgegebene Daten).

16.4 Die dynawell ag übernimmt keinerlei Kontrolle der für den Kunden gespeicherten Daten und Inhalte bezüglich einer rechtlichen Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung vor; diese Verantwortung übernimmt ausschliesslich der Kunde. Die dynawell ag ist nur berechtigt, die kundenspezifischen Daten nach ausschliesslicher Weisung des Kunden (z.B. zur Einhaltung von Lösungs- und Sperrungspflichten) und im Rahmen dieses Vertrages zu verarbeiten und/oder zu nutzen. Dies gilt auch, wenn und soweit eine Änderung oder Ergänzung von kundenspezifischen Daten erfolgt.

16.5 Auf Seiten der dynawell ag in Erfüllung ihrer Pflichten beigezogene Dritte («Subunternehmer») unterliegen denselben datenschutzrechtlichen und vertraglichen Pflichten wie die dynawell ag.

16.6 Der Kunde ermächtigt die dynawell ag zur Einholung von Informationen bei externen Stellen, die in Zusammenhang mit der Rechtsbeziehung stehen und hat auf Verlangen jederzeit sein schriftliches Einverständnis hierfür zu erteilen (z.B. zur Klärung der Bonitätsfrage, Inkasso, etc.).

16.7 Die dynawell ag verpflichtet sich, unter Vorbehalt gesetzlicher Aufbewahrungspflichten und der für die Leistungserbringung unter diesem Vertrag notwendigen Verarbeitung von Daten, anvertraute Kundendaten auf erstes Verlangen des Kunden hin herauszugeben oder zu vernichten.

- 16.8 Nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Anvertrauen eines jeden Datensatzes durch den Kunden zum Zweck der Vertragserfüllung ist die dynawell ag befugt, diesen Datensatz ohne Rücksprache mit dem Kunden unwiederbringlich zu löschen. Aus einer solchen Löschung entstehen dem Kunden keinerlei Ansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz wegen Datenverlusts.
- 16.9 Der Kunde hat etwaige ihm mitgeteilte vertrauliche Zugangsdaten in angemessener Weise vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu schützen.
- 16.10 Der Kunde ist grundsätzlich nicht berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten mit den Softwareapplikationen, Server und Betriebssoftware sowie sonstigen Systemkomponenten zu verlangen. Hiervon unberührt bleiben Zutrittsrechte des Datenschutzbeauftragten des Kunden nach schriftlicher Anmeldung zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse des gesetz- und vertragskonformen Umgangs vom Vertragsgeber mit personenbezogenen Daten im Rahmen des Betriebs nach diesem Vertrag.

17 HÖHERE GEWALT

- 17.1 Ist die dynawell ag an der Erfüllung einer oder mehrerer Pflichten aus diesem Vertrag aufgrund höherer Gewalt, d.h. aus Gründen, die von ihr und den von ihr allenfalls beigezogenen Dritten nicht beherrscht werden können, wie (nicht abschliessend z.B. Naturereignisse, Wassereintrüche, Mobilmachung, Streik, Krieg, Unruhen und Aufruhr, Epidemie oder Pandemie, Unfälle, Sabotage, Terrorismus, erhebliche Betriebsstörungen, Unterbruch oder Zerstörung von Telekommunikationsleitungen, insbesondere derjenigen des Internets, Arbeitskonflikte sowie behördliche Massnahmen («höhere Gewalt»), verhindert, so ist sie für die Zeit, während welcher das Ereignis der höheren Gewalt andauert, sowie während einer angemessenen Anlaufzeit danach, von der Erfüllung der betreffenden Pflichten befreit und haftet dem Kunden nicht für allfällige, aus der Nichterfüllung der betreffenden Pflichten resultierende, direkte oder indirekte Schäden.
- 17.2 Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern es sich nicht um behördliche Massnahmen handelt.

18 REFERENZEN UND MARKETING

- 18.1 Die dynawell ag darf den Kunden gegenüber anderen potenziellen Kunden erwähnen und ihn auf Referenzlisten führen. Eine Verwendung des Namens und der Marke der dynawell ag durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der dynawell ag.
- 18.2 Für Testimonials und die Verwendung der Marke des Kunden holt die dynawell ag die schriftliche Genehmigung des Kunden ein.

19 VERRECHNUNGS- UND RETENTIONSRECHT, ABTRETUNG, ÜBERTRAGUNG

- 19.1 Die dynawell ag kann Ihre Forderung mit Gegenforderungen des Kunden verrechnen. Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen der dynawell ag zu verrechnen.
- 19.2 Der Kunde verpflichtet sich, auf die Geltendmachung von Retentionsrechten gegenüber der dynawell ag zu verzichten.
- 19.3 Sämtliche vertraglichen Rechte und Pflichten sind – anderslautende Vereinbarungen vorbehalten – weder übertragbar noch können sie an Dritte abgetreten werden.

20 **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 20.1 Diese AGB können jederzeit von der dynawell ag geändert werden. Auf die Bestellungen finden die jeweils aktuellen AGB Anwendung. Diese AGB ersetzen alle früheren Vereinbarungen. Die vorliegenden AGB und ihre Neufassungen werden durch Aufschaltung auf der Webseite von der dynawell ag (www.dynawell.com/agb) bekannt gegeben. Ist der Kunde nicht einverstanden mit einer Vertragsänderung, so kann er jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen.
- 20.2 Vereinbarungen, die von den vorliegenden AGB abweichen, einschliesslich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.
- 20.3 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte durch den Kunden, benötigt die vorherige schriftliche Zustimmung der der dynawell ag.
- 20.4 Die Ungültigkeit bzw. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Vertrag haben weder die Ungültigkeit des vorliegenden AGB noch andere Vertragsbestandteile zur Folge. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden die Sinn, Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.
- 20.5 Folgende Bestimmungen dieses Vertrages überdauern die Beendigung: Ziffer 15 «Geheimhaltung», Ziff. 16 «Datenschutz», Ziff. 14 «Folgen der Vertragsbeendigung».
- 20.6 Die dynawell ag ist berechtigt, die AGBs, die Leistungsbeschreibungen und Dienste anzupassen, soweit die dynawell ag dies aus technischen Gründen oder aufgrund der Marktentwicklung für sinnvoll erachtet und dadurch die Interessen des Kunden – insbesondere die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung – nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Bei unzumutbarer Beeinträchtigung hat der Kunde ein Kündigungsrecht mit eine Frist von einem Monat auf Ende des nächstfolgenden Monates nach Ankündigung der Änderung der Bestimmungen.
- 20.7 Vertragssprache ist ausschliesslich deutsch.
- 20.8 Mitteilungen sollen in einer Form die den Nachweis durch Text ermöglicht, wie Brief oder E-Mail, an die auf der Titelseite angeführten Kontaktpersonen geschickt werden.
- 20.9 Der Vertrag und seine Bestandteile unterstehen dem Schweizerischen materiellen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) und dem internationalen Schweizerischen Privatrechts.
- 20.10 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle vertraglichen und ausservertraglichen Ansprüche zwischen der dynawell ag und dem Kunden ist Bülach/ZH. Vorbehalten bleiben zwingende Gerichtsstände. Die dynawell ag ist zudem berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu belangen.

März 2023